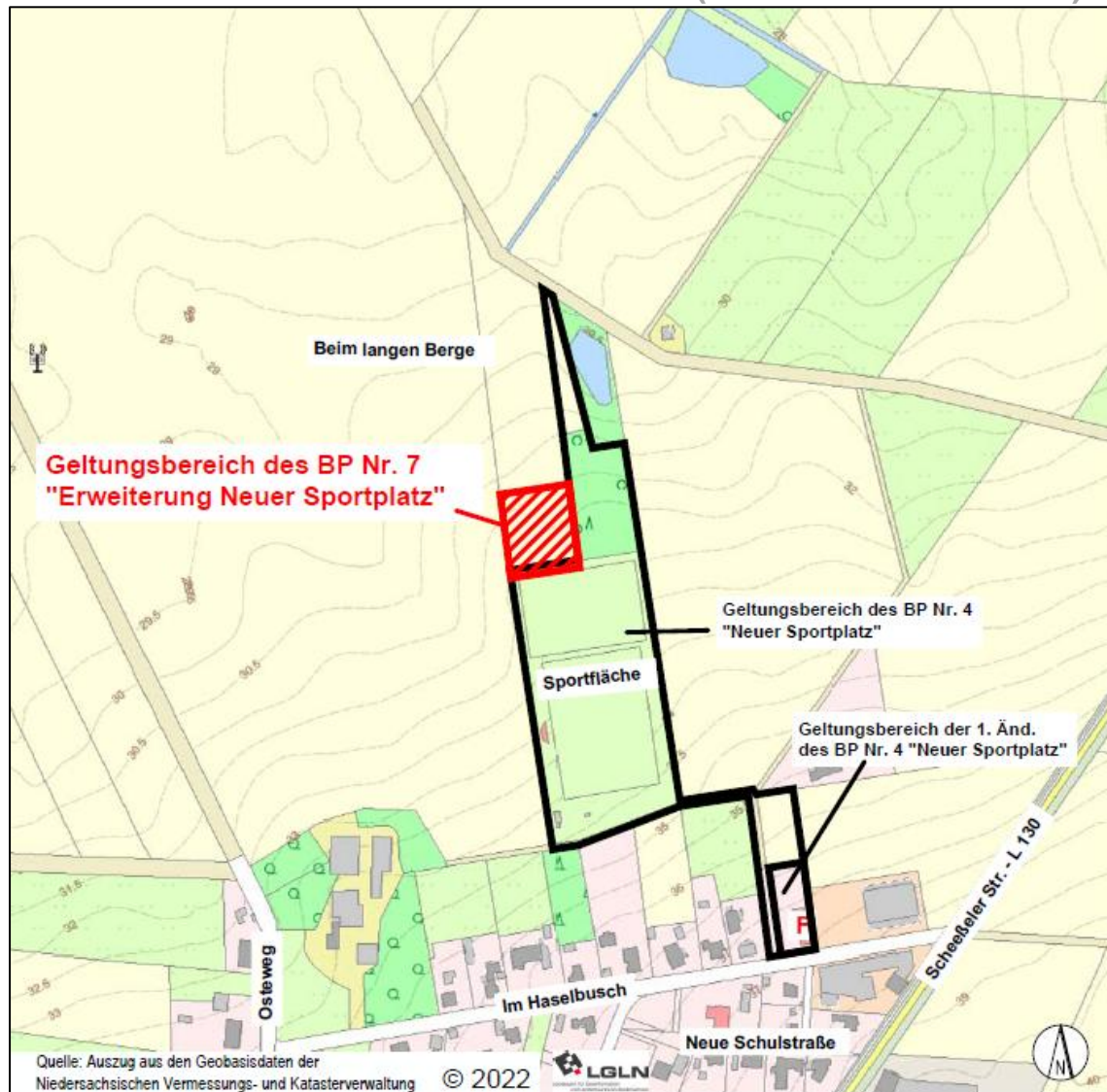




Gemeinde Hamersen
-Landkreis Rotenburg (Wümme)-

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 7 „Erweiterung Neuer Sportplatz“

Teil I: Begründung
(Teil II: Umweltbericht)



ABSCHRIFT

Gemeinde Hamersen
Am Markt 7
27419 Sittensen
Tel.: 0 42 82 – 93 00 1640
E-Mail: info@SG.Sittensen.de

M O R PartGmbH
Architektur & Stadtplanung
Scheeßeler Weg 9, 27356 Rotenburg
Tel. 0 42 61 - 81 91 8-0
E-Mail: info@morarchitekten.de



Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	1
1 Grundlagen	1
1.1 Allgemeine Grundlagen der Planung.....	1
1.2 Geltungsbereich und Größe des Plangebietes	1
1.3 Anlass, Erfordernis und Ziele der Planaufstellung	2
1.4 Aufhebung rechtskräftiger Bebauungspläne.....	4
2 Planerische Rahmenbedingungen	5
2.1 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung	5
2.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan.....	6
3 Gegenwärtige Situation im Plangebiet	7
3.1 Innerörtliche Lage, Verkehrserschließung	7
3.2 Bestehende Nutzungen und Topografie	7
3.3 Bestehendes Planungsrecht und angrenzende Satzungen	7
4 Erläuterungen zu den Planinhalten	8
4.1 Art und Maß der baulichen Nutzung	8
4.2 Überbaubare Grundstücksfläche.....	9
4.3 Grünordnerische Festsetzungen	9
4.4 Verkehrliche Erschließung.....	10
4.5 Ver- und Entsorgung	11
4.6 Landwirtschaft.....	12
4.7 Belange des Umweltschutzes	12
5 Maßnahmen zur Verwirklichung	19
5.1 Bodenordnung.....	19
5.2 Kosten und Finanzierung	19
6 Flächenangaben (alle Angaben gerundet)	20

Vorbemerkungen

Zur Beschleunigung der Bebauungsplanung erfolgt mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes Nr. 7 „Erweiterung Neuer Sportplatz“ der Gemeinde Hamersen gleichzeitig, d. h. im sog. Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB, auch die 63. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sittensen.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sittensen trifft für einen Großteil des Plangebietes keine Darstellung, dementsprechend ist die Fläche als Fläche für Landwirtschaft zu werten. Der südliche Teil des Plangebietes wird als Bepflanzungsfläche dargestellt. Die geplante Tennisanlage widerspricht dieser Darstellung. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan wird daher, weitgehend analog zu den entsprechenden Festsetzungen im Bebauungsplan, angepasst.

Der Umweltbericht wird gemeinsam für den B-Plan und die Änderung des FNP erstellt. Er ist dieser Begründung als gesonderter Teil beigelegt.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sind Anregungen eingegangen, die teilweise in der Planung Berücksichtigung fanden. So wurde auf Anregung des Landkreises Rotenburg das Zulässigkeitspektrum bei der Art der Nutzung etwas weiter gefasst und es erfolgte hinsichtlich der Grünfestsetzung eine Anpassung der Gehölze an die aktuelle Pflanzliste des Maßnahmenblattes V „Feldhecke“ des Landkreises Rotenburg (Wümme).

1 Grundlagen

1.1 Allgemeine Grundlagen der Planung

Der Bebauungsplan wird auf Grund folgender rechtlicher Grundlagen aufgestellt:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221),
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176),
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802),
- Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 03.04.2012 mit Bekanntmachung vom 12.04.2012 (Nds. GVBl. Nr. 5/2012, 46), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 107)
- Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111),

Die Rechtsgrundlagen gelten jeweils in der Fassung der letzten Änderung.

1.2 Geltungsbereich und Größe des Plangebietes

Der Rat der Gemeinde Hamersen hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Erweiterung Neuer Sportplatz“ beschlossen. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 3.600 m² und liegt im bisher unbeplanten Außenbereich, am nördlichen Rand des Hamersener Siedlungsgefüges. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan auf dem Deckblatt dieser Begründung und der Planzeichnung zu entnehmen.

Landkreis: Rotenburg (W.)
Gemeinde: Hamersen
Gemarkung: Hamersen
Flur: 7
Flurstücke: 23/3 (teilw.), 23/4 (teilw.)
Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch Grünland, sowie vereinzelte Bäume und Sträucher,
- im Osten durch ein Feldgehölz, welches als Ausgleichsfläche des Bebauungsplanes Nr. 4 „Neuer Sportplatz“ angelegt wurde,
- im Süden durch die Fläche des vorhandenen Sportplatzes mit zwei Rasenplätzen,
- im Westen durch Ackerflächen sowie die freie Landschaft.

1.3 Anlass, Erfordernis und Ziele der Planaufstellung

Zentrales Planungsziel ist die Erweiterung des vorhandenen Sportplatzes um zwei Tennisplätze.

Die Ortschaft Hamersen zeichnet sich durch ein reges Vereinsleben mit Angeboten für unterschiedliche Altersgruppen aus. Die Einwohnerzahl Hamersens ist in den letzten Jahren insbesondere durch die Bebauung des Neubaugebietes Hamersbruch gestiegen, in dem sich überwiegend junge Familien angesiedelt haben.

Der SV Hamersen, als wichtiger Bestandteil der Dorfgemeinschaft, plant für seine Tennispartie die Errichtung von zwei Tennisplätzen, um den Sportlern eine wohnortnahe Trainingsmöglichkeit zu geben und die Angebote des Sportvereins an einem Standort zu bündeln.

Die Gemeinde Hamersen unterstützt und fördert die örtlichen Vereine als einen wertvollen Teil der dörflichen Infrastruktur. Die Gemeinde unterstützt daher grundsätzlich die Erweiterungsabsichten, um die Zukunftsfähigkeit des Sportvereins zu stärken und eine generationenübergreifende, vielfältige Dorfgemeinschaft zu fördern und zu sichern.

Der Tennisclub Hamersen besteht bereits seit 1979 und hat bisher in Ermangelung eines geeigneten Platzes in Hamersen eine Fläche am südlichen Ortseingang Sittensens in nur knapp 1,3 km Entfernung zur Ortslage Hamersen genutzt. Diese privat zur Verfügung gestellte Fläche kann zukünftig nicht mehr genutzt werden, so dass nun kurzfristig eine geeignete Ersatzfläche gesucht wird.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Neuer Sportplatz“ im Jahr 2003 wurde die im Rahmen der Dorferneuerungsplanung 1993 angestoßene Überlegung zur Verlegung des bislang zentral in der Ortslage gelegenen Sportplatzes bauleitplanerisch umgesetzt. Das steigende Interesse am Fußball als Breitensport führte am alten Standort zwischen den Straßen Am Haselbusch und Am Sportplatz zunehmend zu Immissionskonflikten mit den Anwohnern.

Ziel der damaligen Planung war zum einen die Anpassung der städtebaulichen Ordnung an die lärmtechnischen Anforderungen. Ein weiteres wesentliches Ziel war es, Erweiterungsflächen für den Sportplatz zu schaffen, um das Sportflächenangebot den wachsenden Einwohnerzahlen der Ortschaft anzupassen und attraktive Angebote vorhalten zu können.

Der am Ortsrand gelegene neue Standort im Norden Hamersens ist inzwischen im Ort gut etabliert und bildet einen kulturellen Mittelpunkt der Ortschaft. Fußläufig können die Versammlungsräume der Dorfgemeinschaft im Dorfgemeinschafts- und Feuerwehrhaus erreicht werden.

Für die geplante Errichtung von zwei Tennisplätzen ist daher eine Erweiterung des bestehenden Sportplatzes vorgesehen. Durch einen erneuten Standort von Sportanlagen in der Ortsmitte oder in der Nähe von Wohnbebauung würden unerwünschte Immissionskonflikte entstehen. Dies soll vermieden werden.

Durch den unmittelbaren Anschluss an den vorhandenen Sportplatz können zudem die vorhandenen Infrastrukturen, wie z.B. Umkleide- und Vereinsräume oder auch die Stellplatzanlage für den Betrieb der Tennisanlage mitgenutzt werden. Die Flächen sind unmittelbar über den vorhandenen Sportplatz erschlossen. Separate Zufahrten sind nicht erforderlich. Darüber hinaus kann an bestehende Versorgungsnetze angebunden werden.

Diese Synergieeffekte, die sich durch die Bündelung der Sportflächen für den Betrieb der Sportanlagen ergeben, sind für die Gemeinde Hamersen wesentliches Kriterium für die Standortwahl. Die Lage der möglichen Erweiterungsfläche wurde im Vorfeld der Planung diskutiert. Im Süden des bestehenden Sportplatzes verläuft ein Erschließungsweg.

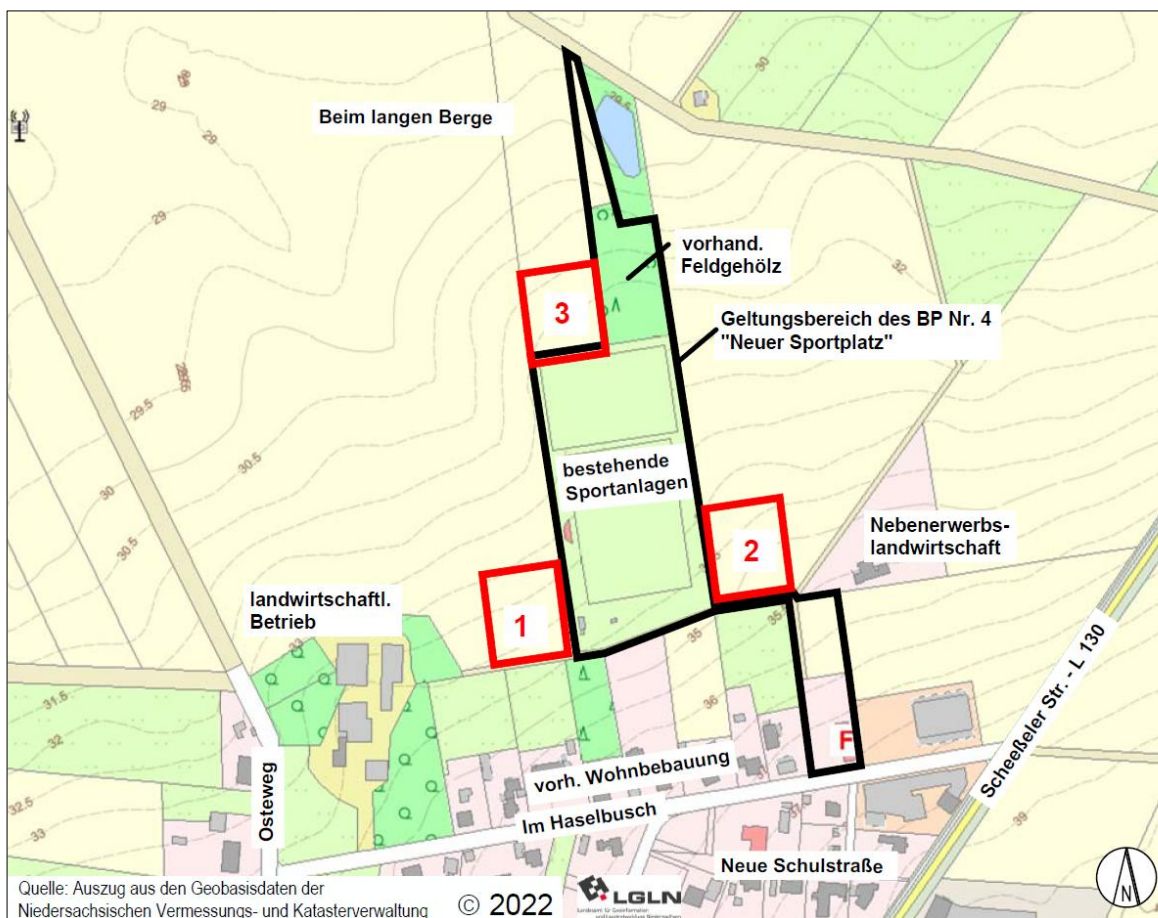


Abb. 1: Lage möglicher Flächenalternativen (ohne Maßstab)

Hier befindet sich auch das Vereinsgebäude mit sanitären Anlagen. Östlich und westlich des Sportplatzes grenzen Ackerflächen an, die über den Erschließungsweg direkt erschlossen sind.

An dieser Stelle könnte sowohl direkt über den Weg erschlossen als auch unmittelbar an den Sportplatz angebunden werden (s. Abbildung Fläche 1 und 2). Nachteil ist, dass die derzeit intensiv genutzten Ackerflächen dauerhaft einer landwirtschaftlichen Nutzung entzogen würden.

Darüber hinaus würde die Sportnutzung dichter an die bestehende Wohnbebauung entlang der Straße Im Haselbusch sowie an zwei landwirtschaftliche Betriebe rücken, wodurch neue Immissionskonflikte ausgelöst werden würden.

Um mögliche Lärmkonflikte auszuschließen hat sich die Gemeinde insbesondere zum Schutz der Anwohner daher für die Fläche Nr. 3 im Norden des bestehenden Sportplatzes entschieden.

Der Bereich grenzt unmittelbar an den vorhandenen Sportplatz an und ermöglicht die Nutzung der bereits vorhandenen Infrastrukturen für den Betrieb der Tennisanlage. Es handelt sich um eine Grünfläche mit Ruderalflur, die aus ökologischer Sicht höherwertig als die Ackerflächen ist. Dafür werden mit der Planung der Landwirtschaft keine Flächen entzogen. Weitere Vorrang- oder Vorsorgegebiete oder sonstige schutzwürdige Strukturen sind nicht betroffen. Die Fläche ist durch eine Randeingrünung zu den bestehenden Fußballplätzen abgeschirmt, so dass sich die späteren Nutzungen nicht beeinträchtigen. Das im Osten vorhandene Feldgehölz schirmt zur freien Landschaft ab und bietet u. a. einen natürlichen Windschutz. Der bestehende Sportplatz wird in seine Funktion durch die Planung nicht beeinträchtigt. Im Gegensatz zu den beiden vorgenannten Flächen Nr. 1 und Nr. 2 hat die Gemeinde Hamersen darüber hinaus auf die Fläche Nr. 3 auch kurzfristig Zugriff. Aufgrund der großen Entfernung zur Wohnbebauung sind Immissionskonflikte durch die Geräuschkulisse des geplanten Tennisplatzes nicht zu erwarten.

Damit ist der Fläche aus städtebaulicher Sicht der Vorrang zu geben. Da zudem aus naturschutzfachlicher Sicht keine Schutzgebiete oder besonders schützenswerte Strukturen von Natur- und Landschaft von der Planung betroffen sind, wurde das Bauleitplanverfahren eingeleitet.

Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sittensen stellt im Flächennutzungsplan Flächen für die Landwirtschaft dar. Das Plangebiet liegt damit planungsrechtlich im sog. Außenbereich. Die Anlage eines Sportplatzes ist kein sog. privilegiertes Vorhaben im Außenbereich und innerhalb der dargestellten Flächen für die Landwirtschaft im Sinne des § 35 BauGB nicht zu entwickeln.

Um die Erweiterung planungsrechtlich zu ermöglichen, hat die Gemeinde Hamersen die Samtgemeinde Sittensen parallel um die Einleitung des Verfahrens zur 63. Änderung gebeten.

Tennisplätze fallen aufgrund ihrer weitgehend als versiegelt anzunehmenden Flächen nicht mehr unter die „grünen“ Sportplätze, die als Grünfläche dargestellt werden können. Tennisplätze gelten als bauliche Sportanlagen, so dass ergänzend zum FNP ein Bebauungsplan aufzustellen ist, um das Ausgleichserfordernis sowie die Einbindung in das Landschaftsbild im Rahmen der Bauleitplanung zu sichern.

Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplans Nr. 7 „Erweiterung neuer Sportplatz“ verfolgt die Gemeinde Hamersen zusammengefasst die folgenden Ziele:

- angemessene Weiterentwicklung der vorhandenen Sportstätte,
- Festlegung von Mindestanforderungen für Pflanzungen und Beleuchtungen zum Schutz der Tierwelt,
- Regelung der Kompensationserfordernisse für den geplanten Eingriff und
- Sicherung der Gestaltung des Übergangs zur freien Landschaft.

1.4 Aufhebung rechtskräftiger Bebauungspläne

Zur Sicherung der geordneten Erschließung wird die bestehende Randeingrünung im Süden des Plangebietes in den Geltungsbereich des Bebauungsplans einbezogen.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes Nr. 7 „Erweiterung neuer Sportplatz“ werden Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 4 „Neuer Sportplatz“ für diesen Teil überlagert und aufgehoben.

2 Planerische Rahmenbedingungen

2.1 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Die Planung ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Für die Planung maßgeblich sind die Festlegungen im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) des Landes Niedersachsen von 2017, das zuletzt im Juni 2022 geändert wurde, sowie im Regionalen Raumordnungsprogramm 2020 (RROP) des Landkreises Rotenburg (Wümme).

Das LROP trifft für die unmittelbare Umgebung des Änderungsgebietes keine Darstellung. Der Verlauf der Oste, die sich in einigem Abstand westlich des Änderungsgebietes befindet, wird sowohl als Natura 2000-Gebiet sowie als linienförmige Biotopverbundsfläche kartiert.

Gemäß LROP sollen die nicht durch Siedlungs- oder Verkehrsflächen in Anspruch genommenen Freiräume zur Erfüllung ihrer vielfältigen Funktionen insbesondere bei der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, dem Erhalt der Kulturlandschaften, der landschaftsgebundenen Erholung sowie der Land- und Forstwirtschaft erhalten werden. (Kapitel 3.1.1 Ziffer 01). Gemäß Ziffer 02 ist die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung und den Ausbau sonstiger Infrastruktureinrichtungen zu minimieren. Zudem sollen flächenbeanspruchende Maßnahmen dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprechen (Ziffer 04). In Kapitel 3.2.1 Ziffer 03 Satz 2 wird dargestellt, dass Waldränder von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden.

Der Ortschaft Hamersen wird im RROP 2020 des Landkreises Rotenburg (Wümme) keine zentralörtliche Funktion zugewiesen. Nächstgelegenes Grundzentrum ist das ca. 3 km nördlich der Ortslage gelegene Sittensen.

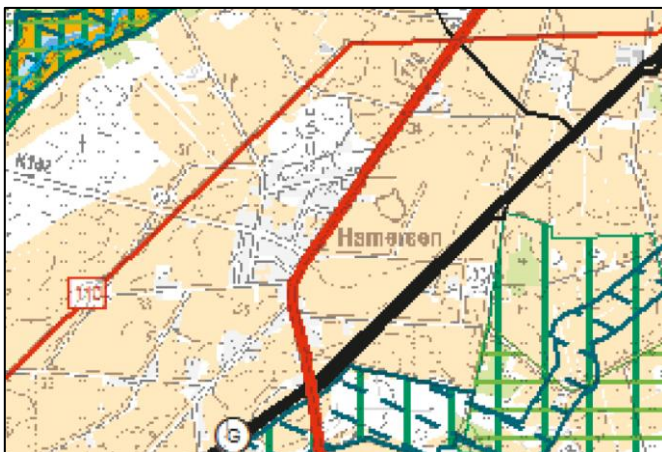


Abb. 2: Auszug aus dem RROP Rotenburg (Wümme) 2020, ohne Maßstab

Durch die Ortschaft verläuft mit der L130 eine Straße mit regionaler Bedeutung. Die nördlich des Plangebietes verlaufende Hochspannungsleitung wird als Vorranggebiet ELT-Leitungstrasse 110 kV dargestellt.

Für die Fläche des Plangebietes werden keine Darstellungen getroffen. Nördlich des Plangebietes beginnt ein großflächiges Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft.

Weitere Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete sind im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes nicht betroffen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich Hamersen in den letzten Jahren aufgrund der Nähe zu dem Grundzentrum Sittensen und der Anschlussmöglichkeit an die BAB 1 als attraktiver Wohnstandort weiterentwickelt hat. Das dörfliche Leben wird durch das aktive Vereinsleben mit Angeboten für unterschiedliche Altersgruppen geprägt.

Mit diesem Verfahren konzentriert sich die Entwicklung auf die Erweiterung eines bestehenden Sportanlagenstandortes zum Erhalt und Ausbau dörflicher Vereinsstrukturen.

Die Gemeinde Hamersen hat im Sinne eines nachhaltigen Flächenmanagements die Aspekte Innenentwicklung, Nachverdichtung und Lückenbebauung im Fokus.

Sie hat daher der Erweiterung eines bestehenden Standortes den Vorrang vor einer Flächenausweisung an anderer Stelle im Ort gegeben. Dadurch werden Synergieeffekte genutzt, Erschließungserfordernisse vermieden und Flächenressourcen nur in erforderlichem Umfang beansprucht. Ähnlich gut oder besser geeigneten Flächen für die Ausweisung einer Fläche für Sportanlagen stehen im Gemeindegebiet derzeit nicht zur Verfügung.

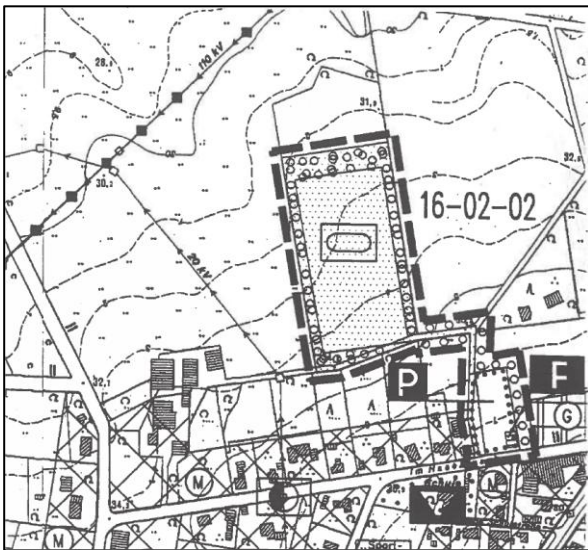
Klimaökologisch bedeutsame Freiflächen, die gem. RROP Kap. 3.1.1/01 zu erhalten und zu entwickeln sind, liegen innerhalb des Plangebietes nicht vor. Bestehende Gehölzstrukturen werden in der Planung berücksichtigt, d. h. sie werden erhalten und soweit möglich gesichert. Darüber hinaus werden ergänzende Maßnahmen für eine wirksame und landschaftstypische Eingrünung des Ortsrandes getroffen und planungsrechtlich abgesichert.

Boden ist als eine endliche Ressource grundsätzlich schützenswert. Mit der Planung einer Tennisanlage wird eine Beeinträchtigung des Bodens einhergehen. Andere geeignete oder verfügbare Flächen sind derzeit nicht vorhanden bzw. nicht aktivierbar. Die Standortwahl wurde sowohl unter dem Gesichtspunkt der Minimierung von Auswirkungen der Planung auf die Anwohner, den Naturhaushalt und das Landschaftsbild als auch im Hinblick auf die Flächenverfügbarkeit getroffen und sorgfältig abgewogen.

Vorranggebiete für den Biotopverbund sind durch die Planung nicht betroffen. Auch festgelegte Vorranggebiete für Natur und Landschaft (i. d. Regel bestehende Naturschutzgebiete oder Gebiete, die aufgrund der Empfehlungen des Landschaftsrahmenplans von ihrem natürlichen Potenzial her die Voraussetzungen zur Ausweisung als Naturschutzgebiet erfüllen) befinden sich innerhalb des Plangebietes oder in dessen unmittelbarer Nähe nicht.

Vorgesehen ist die Ausdehnung des bestehenden Siedlungsrandes in die freie Landschaft hinein. Da es sich um eine im Vergleich zur Gesamtausdehnung kleinteilige Randfläche handelt, gibt die Gemeinde Hamersen in der Abwägung der Erweiterung des vorhandenen Sportplatzes den Vorrang. Die Fläche grenzt an vorhandene Strukturen an und erweitert diese städtebaulich sinnvoll.

2.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan



Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sittensen trifft für einen Großteil des Plangebietes keine Darstellung, dementsprechend ist die Fläche als Fläche für Landwirtschaft zu werten. Der südliche Bereich des Plangebietes wird als Bepflanzungsfläche dargestellt. Die geplante Nutzung eines Tennisplatzes widerspricht dieser Darstellung. Damit kann die beabsichtigte Planung einer Sportanlage mit der Zweckbestimmung Tennisplatz nicht aus dem wirksamen FNP entwickelt werden.

Abb. 3: Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sittensen / ohne Maßstab

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans wird deshalb gem. § 8 Abs. 3 BauGB der Flächennutzungsplan geändert. Zukünftig wird eine Fläche für Sportanlagen dargestellt.

Mit Wirksamwerden der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes kann der Bebauungsplan Nr. 7 „Erweiterung Neuer Sportplatz“ als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden.

3 Gegenwärtige Situation im Plangebiet

3.1 Innerörtliche Lage, Verkehrserschließung

Der Sportplatz hat im Süden eine fußläufige Zuwegung zur großzügigen Stellplatzanlage an der Straße Im Haselbusch (vgl. Abb. 4). Über die Straße Im Haselbusch kann nach ca. 130 m die Scheeßeler Straße / L130 und somit das übergeordnete Verkehrsnetz erreicht werden. Die Ortsmitte Hamersens befindet sich ca. 600 m südlich des Plangebietes. Zudem befindet sich das alte Schulgebäude, welches als Mehrzweckgebäude genutzt wird ca. 370 m südlich des Plangebiets.

3.2 Bestehende Nutzungen und Topografie

Das Plangebiet stellt sich derzeit als weitgehend ungenutzte, teilweise strauchbestandene Grünfläche dar. Es handelt sich um eine ehemalige Ackerfläche, auf der sich aufgrund der Nichtnutzung in Teilen eine Ruderalflur entwickeln konnte.

Die Grünfläche wird jährlich mehrfach gemäht. Südlich befindet sich eine Randeingrünung des bestehenden Sportplatzes. Diese soll weitgehend erhalten werden. Zur Sicherung der Erschließungsfunktion für die geplanten Tennisplätze sind jedoch Zuwegungen durch die Randeingrünung erforderlich. Die Randeingrünung wird daher durch diesen Bebauungsplan überplant.

Nördlich und westlich wird das Umfeld durch landwirtschaftlich genutzte Felder geprägt. Östlich schließt sich ein Feldgehölz an. Südlich des Plangebietes prägt die Sportanlage mit zwei Rasenfußballplätzen die Umgebung.

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) Landkreis Rotenburg Wümme mit Stand 2015 ordnet das Plangebiet und seine nähere Umgebung als Biotoptyp mit sehr geringer Bedeutung (Wertstufe I nach Drachenfels) ein, dem Feldgehölz im Osten des Plangebietes wird eine mittlere Bedeutung (Wertstufe III) zugewiesen. Eine genaue Bewertung der Biotoptypen erfolgt im Rahmen der Abarbeitung der Eingriffsregelung.

Gemäß dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS Kartenserver herrschen Mittlere Podsol-Pseudogleyböden vor.

Das Gelände ist vergleichsweise eben. Der tiefste Punkt liegt im Norden des Plangebietes, das nach Süden lediglich um ca. 1 Meter ansteigt.

Schutzgebiete oder besonders schützenswerte Strukturen von Natur- und Landschaft sind von der Planung nicht betroffen. Ca. 900 m nordwestlich des Plangebiets verläuft entlang der Oste ein FFH-Gebiet, welches zugleich das Landschaftsschutzgebiet ROW-121 umfasst. Zudem werden innerhalb des FFH-Gebietes die Voraussetzungen für die Ausweisung eines Naturschutzgebietes erfüllt.

3.3 Bestehendes Planungsrecht und angrenzende Satzungen

Das Plangebiet ist dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen. Für den Sportplatz südlich des Plangebietes wurde 2003 der Bebauungsplan Nr. 4 „Neuer Sportplatz“ aufgestellt. Dieser setzt für die Sportplatzflächen eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz fest.

Im nördlichen Bereich wurde eine Ausgleichsfläche festgesetzt, auf der neben dem Erhalt einer Brache die Anpflanzung eines Feldgehölzes vorgesehen wurde.

Entlang der nordwestlichen Grenze des Geltungsbereiches verläuft eine 3 m breite mit Geh-/ Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche.

Zudem ist die Anlage einer 6 m breiten Randeingrünung entlang der westlichen, südlichen und östlichen Grenze des Geltungsbereiches festgesetzt. Im südlichen Bereich des Plangebietes ist eine eingegründete Stellplatzanlage mit Zuwegung zu den Sportplätzen sowie eine Fläche für den Gemeinbedarf für Einrichtungen und Anlagen für die örtliche Feuerwehr festgesetzt.

Im Südwesten des Plangebietes ist durch Baugrenzen ein Baufeld mit einer Größe von maximal 500 m² abgegrenzt. In den textlichen Festsetzungen werden Aussagen über Art und Umfang zu tätiger Anpflanzungen getroffen. Zudem werden zur Eingriffsminde rung Festsetzungen zur Beleuchtung getroffen.

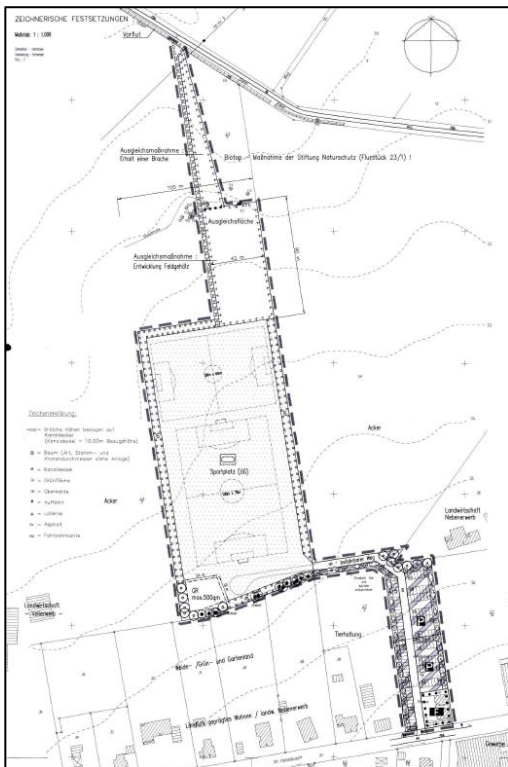


Abb. 4: Auszug aus dem BP Nr. 4 "Neuer Sportplatz", ohne Maßstab

Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Neuer Sportplatz“ wurde 2011 die Fläche für den Gemeinbedarf nach Norden hin um etwa 450 m² erweitert. Die Fläche für die Stellplätze wurde entsprechend verringert.

Weitere Satzungen oder Bebauungspläne grenzen nicht unmittelbar an diesen Planbereich an.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplans Nr. 7 „Erweiterung Neuer Sportplatz“ überschneidet entlang der südlichen Grenze des Geltungsbereiches auf einer Tiefe von 6 m den Geltungsbereich des Ursprungs-Bebauungsplanes Nr. 4 „Neuer Sportplatz“, um die Erschließung des Plangebietes zu ermöglichen. Die Darstellung einer Fläche zum Anpflanzen wird übernommen.

4 Erläuterungen zu den Planinhalten

Auf einer ca. 3.600 m² großen Fläche sollen als Erweiterung der bestehenden Sportfläche für die Tennissparte des SV Hamersen zwei Tennisplätze mit Flutlicht hergestellt werden.

Die Erschließung erfolgt direkt über den bestehenden Sportplatz und dessen Zuwegung.

Zur Abgrenzung des Plangebietes zur freien Landschaft wird die im Bebauungsplan Nr. 4 „Neuer Kamp“ vorhandene Randeingrünung als Fläche fortgeführt und entlang der nördlichen Grenze des Geltungsbereiches ergänzt.

4.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Im Bestandsbebauungsplan Nr. 4 „Neuer Sportplatz“ wurde für die Sportplatzflächen eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ festgesetzt. Auf öffentlichen Grünflächen sind jedoch nur in untergeordnetem Umfang bauliche Anlagen zulässig. Bei der vorgesehenen Tennisanlage handelt es sich um zumindest teilweise versiegelte Flächen und somit um bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung.

Aufgrund der beschriebenen Planungsziele war für die Realisierung der Tennisplätze gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zunächst eine Fläche für Sportanlagen mit der Zweckbestimmung „Tennisanlage“ angedacht.

Der Landkreis Rotenburg hat im frühzeitigen Beteiligungsverfahren empfohlen, bezüglich der Art der Nutzung die explizite Nutzung als Tennisanlage ggf. allgemeiner als Sportanlage (o. Ä.) zu formulieren, um in der Zukunft mögliche Umnutzungen im sportlichen Rahmen ohne Änderung des Bebauungsplanes durchführen zu können.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB können im Bebauungsplan Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sport- und Spielanlagen festgesetzt werden. Dabei können, anders als z.B. bei Gemeinbedarfsflächen, Sport- und Spielanlagen sowohl für die Allgemeinheit als auch für vereinsmäßige oder gewerbliche Nutzung festgesetzt werden. In beiden Fällen ist jedoch der Nutzungszweck zu konkretisieren, d. h. es ist eine hinreichend definierte Zweckbestimmung anzugeben.

Festgesetzt wird daher eine **Fläche für Sport- und Spielanlagen mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“**. Diese dient der Errichtung und Nutzung von Sportanlagen für den Vereins- und Freizeitsport sowie der Unterbringung der sonstigen mit diesem Nutzungszweck verbundenen baulichen Anlagen und Nutzungen.

Im Rahmen der Zweckbestimmung ist die Errichtung von Sportplätzen oder Spielfeldern mit insgesamt maximal 1.500 m² versiegelter Fläche zulässig. Zudem dürfen Ballfangzäune mit einer Höhe von bis zu 4,00 m errichtet werden.

Neben den eigentlichen Sportplätzen sind damit die mit einer solchen Hauptnutzung im Zusammenhang stehenden Nebenanlagen, Einrichtungen und sonstigen Anlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO ebenfalls allgemein zulässig, sofern sie der Zweckbestimmung der Sportanlage dienen und ihrer Eigenart nicht widersprechen.

4.2 Überbaubare Grundstücksfläche

Da die geplante Anlage eines Tennisplatzes oder sonstiger befestigter Sport- und Spielanlagen die Errichtung einer baulichen Anlage darstellt, werden Baugrenzen gesetzt, um die Positionierung des Tennisplatzes zu beeinflussen und sicher zu stellen, dass zu den Flächen zum Anpflanzen und zu dem Feldgehölz ein ausreichender Abstand eingehalten wird. Die Baugrenzen verlaufen in einem Abstand von 3 m zu der Fläche zum Anpflanzen und zu den bestehenden und zu erhaltenden Gehölzstreifen.

4.3 Grünordnerische Festsetzungen

Zur Abgrenzung des Plangebietes zur freien Landschaft wird die im Bebauungsplan Nr. 4 „Neuer Kamp“ vorhandene westliche Randeingrünung als Fläche zum Anpflanzen mit einer Breite von 6 m fortgeführt. Entlang der nördlichen Grenze des Geltungsbereiches ist eine Breite von 10 m vorgesehen.

Innerhalb dieser Flächen für Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist, als Ergänzung des vorhandenen Gehölzbestandes, auf einer Fläche von rd. 850 m² ein Gehölzbestand als dreireihige Hecke mit folgender Zusammensetzung und Mindestanforderung (vgl. hierzu auch Maßnahmenblatt V "Feldhecke" des Landkreises Rotenburg/ Wümme) zu etablieren:

Pflanzenauswahl:

Bäume/ Ho, 3 x ver., StU 14 - 16 cm:

Quercus petraea (Traubeneiche), Quercus robur (Stieleiche)

Heister/ ver. Hei. o.B., 125 - 150 cm:

Fagus sylvatica (Rotbuche), Sorbus aucuparia (Eberesche), Acer campestre (Feldahorn), Carpinus betulus (Hainbuche), Prunus avium (Vogelkirsche)

Sträucher/ ver. Str., 3 - 4 Tr., 60 - 100 cm:

Corylus avellana (Haselnuss), Cornus sanguinea (Roter Hartriegel), Crataegus monogyna (Weißdorn), Frangula alnus (Faulbaum), Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)

Die Pflanzung erfolgt in versetzter Anordnung, mit einem Reihen- und Pflanzabstand von 1,25 m. Die anzupflanzenden Gehölze müssen gebietseigener Herkunft (Norddeutsches Tiefland, Vorkommensgebiet 1) nach dem „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ (AG Gebietseigene Gehölze, 2011) sein. Die Anpflanzung erfolgt nach DIN 18916 durch die Gemeinde Hamersen und ist spätestens mit der Pflanzperiode (November bis April), die auf die Fertigstellung der Sportanlage folgt, abzuschließen.

Es ist eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege nach DIN 18918 und DIN 18919 durch die Gemeinde Hamersen vorzusehen. Die Pflanzungen sind mit einem Wildschutzzaun mit einer Höhe von 1,60 m für mindestens fünf Jahre gegen Verbiss zu schützen und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind dauerhaft zu ersetzen.

Die Bepflanzung der südlich entlang der Grenze des Geltungsbereiches verlaufenden 6 m breiten Fläche zum Erhalt soll erhalten bleiben. Entsprechend wird über die textlichen Festsetzungen festgesetzt, dass auf der Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen die bestehende Randeingrünung dauerhaft zu erhalten und zu pflegen ist. Bei Verlust ist durch die Gemeinde Hamersen umgehend Ersatz durch Neupflanzungen in den zuvor genannten Qualitäten zu schaffen.

Zur Erschließung der Erweiterungsfläche und zur Anbindung an den vorhandenen Sportplatz ist innerhalb der Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen die Einrichtung von zwei jeweils max. 5 m breiten Durchfahrten zulässig. Dadurch entfallen 60 m² Randeingrünung an dieser Stelle.

4.4 Verkehrliche Erschließung

Die Anbindung der Erweiterung des Sportplatzes erfolgt über die bisherige Erschließung des Sportplatzes. Aufgrund voraussichtlich unterschiedlicher Nutzungszeiten können die notwendigen Stellplätze (vorauss. 4 je Tennisplatz) ggf. unter Mitnutzung der bereits vorhandenen, ca. 300 m südlich des Plangebietes gelegenen, Stellplätzen des Sportplatzes vorgehalten werden. Dies ist im Rahmen des Bauantrages zu klären und nachzuweisen.

Die Erschließung über die Straße Im Haselbusch wird seitens der Gemeinde als geeignet angesehen. Beiderseits der Einmündung befinden sich Gewerbebetriebe, so dass hier kein nennenswertes Störpotenzial für Anlieger anzunehmen ist. Die Straße ist gut ausgebaut, die Stellplätze befinden sich unmittelbar hinter den Betrieben, so dass keine Verkehre in den weiteren Verlauf der Erschließungsstraße Im Haselbusch gezogen werden.

Im Zuge der geplanten Erweiterung sollen zwei Tennisplätze errichtet werden. Anders als z. B. bei Mannschaftssportarten ist in der Gesamtbetrachtung gegenüber dem Bestand nur eine sehr geringe Verkehrserhöhung zu erwarten.

Auf zwei Tennisplätzen spielen in der Regel 4 Personen und das im Mittel vielleicht 2-3-mal / Tag. Anzunehmen sind Fahrbewegungen zwischen 5 Fahrten wochentags und ggf. bis zu 20 Fahrten an den Wochenenden. Dies ist bereits hoch angesetzt, da es sich um einen örtlichen Freizeit-Tennisverein handelt, der absehbar weiterhin keine Punktspielambitionen hat. Viele Mitglieder werden zudem für die kurzen innerörtlichen Wege das Fahrrad nutzen. Es ist insbesondere nicht davon auszugehen, dass durch die geringe zusätzliche Frequenz des Sportplatzes Beeinträchtigungen der angrenzenden Nachbarschaft erfolgen.

Eine unmittelbare Wegeverbindung für den regulären KfZ-Verkehr ist zur Erweiterungsfläche für die Tennisplätze nicht vorgesehen. Rettungsfahrzeuge können wie bisher über den vorhandenen Rasenplatz anfahren. In der bestehenden Randeingrünung im Süden der Erweiterungsfläche werden zwei max. 5 m breite Durchfahrten vorgesehen.

Die äußere Anbindung erfolgt wie bisher über die Straße „Im Haselbusch“ und im weiteren Verlauf über die „Scheeßeler Straße / L 130“.

Eine von den Anliegern im Zuge der Anwohnerbeteiligung vorgeschlagene separate neue Zuwegung zum Sportplatzgelände aus Richtung Norden von der L130 gegenüber der Straße Uhlenhop wurde mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) im Vorfeld erörtert.

Mit dem geplanten Vorhaben der Errichtung zweier Tennisplätze geht, wie zuvor erläutert, keine nennenswerte Erhöhung des Verkehrsaufkommens einher.

Die Notwendigkeit einer Umlegung der Erschließung wird daher nicht gesehen. Das Verkehrsaufkommen ist in der örtlichen Gesamtbetrachtung als nur gering einzustufen. Verkehre von außerhalb, z. B. bei Punktspielen der Fußballsparte, kommen weitgehend von der L130 über die bestehende Zuwegung Im Haselbusch. Über diese Zuwegung, die aufgrund der Lage innerhalb des Siedlungsbereiches auch der sonstigen Erschließung der Ortsmitte dient, können Besucher auf kurzem Wege ohne erhebliche Störungen von Wohnnutzungen den zugeordneten Parkplatz erreichen. Sie ist entsprechend beschildert. Die Belastungen für die Anwohner werden sich durch die vorliegende Planung nicht erheblich erhöhen.

Bei einer Verlagerung der Erschließung der Sportanlagen nach Norden würde ein zusätzlicher Gefahrenpunkt geschaffen, der die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Zuge der Landesstraße 130 gefährdet. Die Erhöhung der Abbiegefrequenz erhöht das Unfallrisiko auf der L 130. Die bestehende Erschließungsfunktion der Straße Im Haselbusch ist für die Ortsmitte, die Feuerwehr und die beiden unmittelbar anliegenden Gewerbebetriebe weiterhin aufrecht zu erhalten, so dass eine nennenswerte Entlastung nicht gesehen wird.

Darüber hinaus kämen bei einer nach Norden versetzte Haupteerschließung erhebliche Folgekosten für den Straßenausbau und die erforderliche Absicherung des Kreuzungsgebietes mit einer Linksabbiegespur hinzu.

Die Gemeinde Hamersen nimmt daher vom Ausbau einer Zweiteerschließung Abstand und behält die bestehende Erschließung der Sportanlagen auch zukünftig bei.

4.5 Ver- und Entsorgung

Die notwendigen Ver- und Versorgungsstrukturen sind bereits in dem bestehenden Sportplatz vorhanden und können im Bedarfsfall geringfügig erweitert werden.

Versorgung mit Trinkwasser, Gas, Elektrizität und Telekommunikation

Der bestehende Sportplatz ist bereits an die Versorgungsnetze angebunden. Im Plangebiet besteht lediglich ein Bedarf an Strom für die Beleuchtung und ggf. ein Wasseranschluss für Bewässerungszwecke. Dies kann voraussichtlich durch eine Erweiterung des Bestandes erfolgen. Es ist davon auszugehen, dass bei der Neuplanung der Plätze dem neuesten Stand der Technik entsprechende, wassersparende Beläge verwendet werden. Der Wasserverbrauch wird damit in Summe deutlich geringer als auf dem bisherigen Platz in Sittensen ausfallen.

Oberflächenentwässerung

Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser kann nach derzeitigem Kenntnisstand innerhalb des Plangebietes, insbes. im Bereich der Randeingrünung, vollständig versickert werden.

Die Tennisplätze sind so zu errichten, dass das Niederschlagswasser unschädlich gegenüber Dritten abfließen kann. Der Nachweis zur Niederschlagsentwässerung ist im Bauantragsverfahren zu erbringen. Erst dann kann, je nach Ausführung und Wasserdurchlässigkeit der geplanten Anlage der konkrete Bedarf bemessen werden.

Da der Nachweis, dass eine Versickerung oder die sonstige Ableitung des Niederschlagswassers grundsätzlich möglich ist, bereits im B-Planverfahren zu erfolgen hat, wird zur Abklärung der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes ein Bodengutachten beauftragt entsprechende Bodenuntersuchungen vorzunehmen.

Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung ist durch die Gemeinde Hamersen vorzuhalten.

Müllentsorgung

Allgemeiner Hausmüll wird ortsüblich über die Müllabfuhr entsorgt. Träger der Abfallentsorgung ist der Landkreis Rotenburg (Wümme). Zu den Abholterminen sind die entsprechenden Abfallbehälter und Wertstoffe, wie bislang auch, an der Straße „Im Haselbusch“ bereitzustellen.

4.6 Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Nutzflächen oder Wege außerhalb des Plangebietes werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

4.7 Belange des Umweltschutzes

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an die freie Landschaft und wird derzeit als Grünfläche kaum genutzt.

Hinsichtlich der Naturhaushaltsfaktoren Wasser, Luft und Klima liegt aufgrund der vorhandenen umgebenden Bebauung, der intensiven Sportplatznutzung und der landwirtschaftlichen Nutzung bereits eine Beeinträchtigung der Bodenstrukturen vor.

Die Empfindlichkeit gegenüber der Planung ist wie folgt einzuschätzen:

Boden

Mit der Umsetzung des Bebauungsplans werden bisher unbebaute Flächen im Außenbereich umgenutzt. Die Gemeinde versucht dies nur im notwendigen Maße und mit möglichst sparsamer Versiegelung umzusetzen. Nach derzeitiger Einschätzung stellen die Versiegelung der Grünflächen im Zuge der Errichtung des Tennisplatzes, die damit verbundene Beeinträchtigung des Bodenhaushalts sowie die Entnahme von Sträuchern aus der bestehenden Randeingrünung im Süden des Plangebietes zur Erschließung des Platzes den zentralen Eingriff dar.

Gemäß dem Bodeninformationssystem Nibis weist der Boden eine Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung auf, die standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit der Böden ist äußerst hoch (<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permalink=1IRAVqmb>).

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) führt in seiner Stellungnahme hierzu aus, dass in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen Möglichkeiten der

Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden zu berücksichtigen

So sind im Rahmen von Bautätigkeiten einige DIN-Normen (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial) beachtlich. Verwiesen wird zudem auf Geoberichte 28 „Bodenschutz beim Bauen“ und Geofakt 31 „Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis“ des LBEG.

Die Vorsorgepflicht gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen ist gemäß § 7 des BBodSchG zu beachten.

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Wasser

Oberflächengewässer sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Durch die mit dem Vorhaben verbundene Flächenversiegelung kann das Oberflächenwasser vor Ort zukünftig lediglich eingeschränkt versickert werden.

Ansonsten sind aus den Folgenutzungen durch die Tennisplätze o. Ä. keine wesentlichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Klima

Das Plangebiet gehört dem Klimabezirk „Niedersächsisches Flachland“ an und ist atlantisch geprägt. Kennzeichnend für dieses maritime meeresnahe Küstenklima sind kühle Sommer und milde Winter sowie ein früher beginnender und lang andauernder Frühling und Herbst.

Die jährliche Niederschlagsmenge schwankt zwischen 600 bis 700 mm pro Jahr. Die durchschnittliche Lufttemperatur liegt bei ca. 10° Celsius. Der Wind weht im Sommer überwiegend aus Südwest während im Winter Nordost-Winde vorherrschen.

Mit der Entwicklung von zwei Tennisplätzen wird eine bestehende Grünfläche versiegelt. Der angrenzende Baum- und Grünbestand wird mit Ausnahme der erforderlichen Zuwegungen erhalten. Unter Berücksichtigung der mit der Realisierung der Sportanlage einhergehenden ergänzenden Pflanzmaßnahmen ist von keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima auszugehen.

Altlasten und Kampfmittel

Es liegen derzeit keine Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten innerhalb des Plangebietes vor.

Sollten bei der Realisierung des Vorhabens unnatürliche Bodengerüche, Bodenverfärbungen oder die Ablagerung von Abfällen festgestellt werden, so sind diese dem Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau, Amtshof, 27356 Rotenburg (Wümme), unverzüglich anzuzeigen und die weiteren Arbeiten bis auf weiteres einzustellen. Hierzu erfolgt ein entsprechender Hinweis auf der Planzeichnung.

Gleiches gilt für Kampfmittel. Auch hier sind bislang keine Vorkommen im Plangebiet oder dessen näherer Umgebung bekannt. Für die Fläche ist jedoch bislang keine Luftbildauswertung durch das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen erfolgt. Sofern bei der Umsetzung der Planung nennenswerte Bodeneingriffe erfolgen, ist ggf. ergänzend eine Luftbildauswertung zu beauftragen. Dies ist im Zuge der weiteren Planungen zu klären.

Naturschutz und Landschaftspflege

Das Plangebiet stellt sich als Grünfläche mit nur geringem Strauchbestand dar. Unmittelbar östlich der geplanten Erweiterungsfläche befindet sich ein Naturnahes Feldgehölz (HN). Dabei handelt es sich um eine Ausgleichsmaßnahme für des Bestandssportplatz (B-Plan Nr. 4 - "Neuer Sportplatz"). Auf einer rd. 3.300 m² großen Ackerfläche wurde ein Feldgehölz mit Arten von standortheimischen Pflanzen entwickelt werden. Lediglich 10 % der anzupflanzenden Gehölze müssen Bäume sein.

Gemäß Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen nach Olaf von Drachenfels sind Feldgehölze waldähnliche Gehölzbestände geringer Größe (in der Regel unter ca. 0,5 ha) im Offenland, weitgehend aus standortheimischen Baumarten, meist innerhalb von Acker- oder Grünlandgebieten.

Insbesondere, da die Ausgleichsmaßnahme ausdrücklich der Entwicklung eines Feldgehölzes dient, ist mit dieser Festsetzung des Bebauungsplanes davon auszugehen, dass an dieser Stelle auch ein solches vorliegt, und dass es sich nicht um Wald handelt. Auch die Flächengröße lässt darauf schließen. Waldrecht ist damit nicht betroffen.

Darüber hinaus gibt es in Niedersachsen, anders als in anderen Bundesländern, keine gesetzliche Regelung für den Waldabstand. Gem. Kap 3.2.1 Nr. 06 des RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme) soll zwischen Waldrändern und Bebauungen sowie anderen störenden Nutzungen ein Abstand von 50 m eingehalten werden. Eine Soll-Vorgabe ist kein Ziel der Raumordnung und somit nicht zwingend einzuhalten. Es handelt sich um einen sog. Grundsatz der Raumordnung, der zu berücksichtigen, jedoch im begründeten Einzelfall durch Abwägung auch überwindbar ist.

Vorliegend handelt es sich um einen durch die Vereinsnutzung bereits vorbeeinträchtigten Bestand, der im Zusammenhang mit dem Sportplatz und seiner Nutzung geplant wurde. Die geringfügige Erweiterung wird nicht als nennenswerte Eingriff gegenüber dem Bestand gewertet. Das östlich an das Plangebiet grenzende Feldgehölz bleibt in Gänze erhalten und wird durch die Planung nicht nennenswert beeinträchtigt.

Die Bewirtschaftung der Fläche wird nicht erschwert. Sie ist weiterhin ungehindert zugänglich. Zudem ist die Fläche wie der Sportplatz im Eigentum der Gemeinde. Die Gemeinde hat also direkten Zugriff und kann für die nötige Unterhaltung und Verkehrssicherung Sorge tragen.



Abb. 5: Feldgehölz im Osten des Geltungsbereiches

Das nebenstehende Bild verdeutlicht, dass es sich um noch niedrigen Gehölzbestand handelt, der zudem so gepflanzt wurde, dass die Wuchshöhe zum Rand und somit zum Sportplatz abnimmt.

Der Tennisplatz wird zum Schutz des angrenzenden Feldgehölzes und des ungestörten Spielbetriebes eingezäunt. Aufgrund der Nähe zum Sportplatzbetrieb mit Vereinsportnutzung ist nicht davon auszugehen, dass besonders störepfindlicher Arten ansässig sind.

Sportvereine und entsprechende Sporteinrichtungen sind wichtiger Bestandteil der ländlichen Infrastruktur und Daseinsvorsorge. Der Erhalt und der Ausbau des dörflichen Vereinslebens wird daher von der Gemeinde Hamersen ausdrücklich begrüßt und unterstützt. Durch die Mitnutzung bestehender Infrastrukturen wird die zusätzliche Flächeninanspruchnahme minimiert und dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprochen. Die Sportflächen werden aus Gründen des Immissionsschutzes am Ortsrand weiterentwickelt.

Die vorhandene Randeingrünung im Süden des Plangebietes bleibt weitgehend erhalten. Allerdings ist für die Anbindung der Tennisanlage an den vorhandenen Sportplatz die Schaffung von maximal zwei jeweils maximal 5 m breiten Zuwegungen durch die Randeingrünung notwendig (insgesamt max. 60 m²).

Sträucher, die im Zuge der Schaffung der erforderlichen Anbindung entfernt werden müssen, werden im Rahmen der zu leistenden Kompensationsmaßnahmen kompensiert.

Die entlang der westlichen Grenze des bestehenden Sportplatzes verlaufende Randeingrünung wird im Westen des Plangebietes weitergeführt. Entlang der nördlichen Grenze des Geltungsbereiches wird diese auf 10 m verbreitert.

Im Zuge der Realisierung des Tennisplatzes werden Flächen für die Herstellung des Spielfeldes neu versiegelt. Es befinden sich keine Naturdenkmäler, geschützte Objekte oder geschützte Gebiete im Sinne des Naturschutzrechts im Plangebiet oder sind durch die Planung indirekt betroffen. Im Plangebiet selbst wird das Potenzial als Lebensraum für Brutvögel aufgrund der kleinteiligen Struktur und der bereits unmittelbar angrenzenden Nutzung des Sportplatzes als nicht besonders wertvoll eingeschätzt.

Lebensraum, der aufgrund der Kleinteiligkeit des Plangebietes nur eingeschränkt bedeutsam ist, geht verloren. Zugleich wird durch die Randeingrünung neuer Lebensraum geschaffen.

Der Gehölzbestand selbst bleibt vollständig erhalten. Erhebliche Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen sind nicht anzunehmen, da keine Biotoptypen mit besonderer Bedeutung überplant werden. Daher gibt die Gemeinde den Schutzbelangen der Anwohner und den Belangen der dörflichen Daseinsvorsorge den Vorrang vor den Belangen des Gehölzschutzes.

Arten und Lebensgemeinschaften

Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Bei Eingriffsvorhaben im Rahmen der Bauleitplanung bezieht sich die Prüfung auf das Artenspektrum der Anhang-IV-Arten der FFH-Richtlinie sowie auf die europäischen Vogelarten. Artenschutzrechtliche Verbote greifen erst im Zuge der konkreten Realisierung von Vorhaben. Gleichwohl ist im Vorfeld zu prüfen, ob der Umsetzung der Planung ggf. unüberwindliche Hindernisse bezüglich des Artenschutzes entgegenstehen.

Die Gehölzbestände im Umfeld des Plangebietes bleiben weitgehend erhalten. Sie befinden sich bereits jetzt in Siedlungsnähe und dürften hinsichtlich ihrer Eignung als potenzieller Lebensraum sowie als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten keine erhebliche Einschränkung erfahren.

Aufgrund der in der Umgebung des Plangebietes vorhandenen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung mit ihrem regelmäßigen Flächenumbruch und der unmittelbaren Anbindung an die bestehende Sportfläche sind bereits deutliche Störungspotenziale vorhanden. Die Fläche ist hinsichtlich ihrer Eignung als Lebensraum somit deutlich eingeschränkt.

Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen sind im Baumbestand gehölzbrütende Vogelarten und Fledermäuse zu erwarten. Für diese beiden Artengruppen ist eine artenschutzrechtliche Auseinandersetzung im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes erfolgt. Hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet vorkommenden relevanten Arten lässt sich ein Eintreten der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 sowie Nr. 3 (Tötung, erhebliche Störung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungsstätten) bei Berücksichtigung der im Umweltbericht aufgeführten artenschutzrechtlicher Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ausschließen. Dazu gehört zunächst der weitgehende Erhalt des Baum- und Strauchbestandes im Plangebiet.

Da insbesondere im Zuge der Erschließungsarbeiten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (s. Tötungs- und Verletzungsverbot) nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, wird eine sog. Bauzeitenregelung für die Erschließungsmaßnahmen vorgesehen.

Die Herstellung der Zuwegung und Baufläche hat im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und Ende Februar zu erfolgen. Alternativ können Bauarbeiten innerhalb des Zeitraumes Anfang März bis Ende September begonnen werden, wenn zuvor bei einer Begehung durch eine fachkundige Person festgestellt wird, dass in den Bauflächen keine Brutgeschäfte von Vögeln stattfinden oder begonnen werden.

Es erfolgt mit der Planung kein Eingriff im Sinne des Artenschutzes. Durch die benannten Vermeidungsmaßnahmen kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des Artenschutzes (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) ausgeschlossen werden.

Die ökologische Funktion ist im nahen Umfeld weiterhin gewahrt. Es wird an dieser Stelle jedoch darauf hingewiesen, dass artenschutzrechtliche Bestimmungen auch unabhängig vom Bebauungsplan zu berücksichtigen sind. Der § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bezieht sich auf die allgemeinen Verbote des Artenschutzes und somit auf alle wildlebenden Tiere und Pflanzen sowie ihre Lebensstätten.

Im Rahmen der textlichen Festsetzungen werden zum Schutz der Umwelt und hier insbesondere des Insektenschutzes, Vorgaben zur Gestaltung und zu den technischen Eigenschaften von Beleuchtungsanlagen getroffen. Innerhalb des Plangebietes ist lediglich die Errichtung einer Beleuchtungsanlage mit den folgenden Vorgaben zulässig:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Beleuchtungsanlagen energiesparend, blendfrei, streulicharm sowie arten- und insektenfreundlich zu gestalten und auf das notwendige Maß zu reduzieren. Ein Abstrahlen der Beleuchtung nach oben und zu den Seiten hin ist zu vermeiden.

Zu verwenden sind Leuchtmittel mit einem für die meisten Arten wirkungsarmen Spektrum wie bernsteinfarbenes bis warmes Licht entsprechend den Farbtemperaturen von 1600 bis 2400, max. 3000 Kelvin.

Durch Schalter, Zeitschaltuhren, Bewegungsmelder oder „Smarte“ Technologien soll die Beleuchtung auf die Nutzungszeit begrenzt werden.

Die Lampen sind so aufzustellen, dass Blendwirkungen in angrenzende Gehölzbestände vermieden werden.

Orts- und Landschaftsbild

Die Umgebung des Plangebietes ist aufgrund der ackerwirtschaftlichen Nutzung in der Umgebung sowie aufgrund der Hochspannungsleitung bereits vorbeeinträchtigt. Mit der Realisierung einer Tennisanlage kommt es zu einer weiteren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die durch die Ergänzung einer wirksamen Randeingrünung zur freien Landschaft im Westen und Norden des Plangebietes kompensiert werden kann. Die Randeingrünung bindet als prägnantes Sichtelement das Plangebiet in den Landschaftsraum ein und grenzt ihn von der offenen Landschaft ab.

In der Gesamtbetrachtung ist davon auszugehen, dass keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Ortsbild einwirken werden.

Kultur- und Sachgüter

Bodendenkmäler, Baudenkmäler oder sonstige Kultur- und Sachgüter sind im Plangebiet nicht bekannt.

Es wird an dieser Stelle explizit darauf hingewiesen, dass alle ur- oder frühgeschichtlichen Bodenfunde (das können u. a. sein: Tonscherben, Holzkohlesammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) und Fundstellen, die im Zuge von geplanten Bau- oder Erdarbeiten gemacht werden gemäß § 14 (1) NDSchG meldepflichtig sind.

Bauarbeiten sind einzustellen und die Fundstellen sind unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Kenntnis zu bringen. Sie sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung über das weitere Vorgehen zu schützen.

Immissionsschutz

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Immissionsschutzes als Bestandteil der Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen. Vorliegend sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu erwartende Beeinträchtigungen zu ermitteln und es ist zu klären, inwieweit ggf. Schutzmaßnahmen zu treffen sind.

Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass die Planung mit umliegenden ggf. schützenswerten Nutzungen verträglich ist.

Spielbetrieb:

Durch den Betrieb eines Tennisplatzes oder anderer kleinteiliger Sportanlagen sind keine nennenswerte Zusatzverkehre zu erwarten. Die durch die Planung vorbereitete Sportplatznutzung hält einen ausreichenden Abstand zu den dörflich geprägten Wohngebieten (ca. 250 m zum nächstgelegenen Wohnhaus), so dass hinsichtlich des Spielbetriebes keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Für den bestehenden Sportplatz, der unmittelbar an Wohngrundstücke grenzt, liegt ein Lärmschutzgutachten vor, aus dem deutlich hervorgeht, dass für den Betrieb des Sportplatzes kein Lärmschutz erforderlich ist. Entsprechend waren keine Lärmschutzmaßnahmen zu ergreifen.

Gem. der städtebaulichen Lärmfibel Online¹ ist bei nachstehenden Abständen zu Sportanlagen und unter Berücksichtigung freier Schallausbreitung davon auszugehen, dass die Richtwerte der 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) eingehalten werden.

	Betrieb nur außerhalb der Ruhezeiten				Betrieb auch in den Ruhezeiten morgens				Betrieb auch in den Ruhezeiten mittags/abends			
	MU	MI	WA	WR	MU	MI	WA	WR	MU	MI	WA	WR
Fußball Training	23	32	56	93	40	56	93	137	23	32	56	93
Fußballspiel 300 Zuschauer	66	93	137	213	118	137	213	340	66	93	137	213
Tennisplatz 1 Feld	40	56	83	137	71	93	137	202	40	56	83	137
Tennisplatz > als 3 Felder	50	70	108	163	88	108	163	256	50	70	108	163

Abb. 6: Tabelle 5/2 Lärmfibel Online: Anhaltswerte erf. Abstände zwischen Wohnbebauung und Sportanlagen in Metern

¹ www.staedtebauliche-laermfibel.de, Tagzeit: werktags 6.00 bis 22.00 Uhr, Sonn- und Feiertage 7.00 bis 22.00 Uhr, Ruhezeiten werktags von 6.00 bis 8.00 Uhr und 20.00 bis 22.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen 7.00 bis 9.00 Uhr und 20.00 bis 22.00 Uhr und zusätzlich mittags von 13.00 bis 15.00 Uhr bei Nutzungsdauer von mehr als 4 Stunden.

Erst bei Unterschreitung der Abstände wird die Einholung ein Lärmschutzgutachtens empfohlen.

Die nähere Umgebung des Plangebietes ist als immissionsrechtlich als Dorf- oder Mischgebiet einzustufen. Vorliegend werden selbst die maßgeblichen Abstände (173 m Entfernung) für reine Wohngebiete deutlich überschritten. Die Wohngebäude liegen damit so weit entfernt von den geplanten Anlagen, dass Überschreitungen der Richtwerte der 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) nicht erwartbar sind. Somit ist davon auszugehen, dass von der Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Anwohner entstehen.

Da es sich bei der zukünftigen Tennisanlage um eine Freiflächenanlage und keine überdachte Anlage handelt, beschränkt sich der Trainingsbetrieb und somit der geringfügige Zusatzverkehr auf das Sommerhalbjahr, sowie einige Wochen des Frühjahrs und des Herbstes. Zudem ist die Teilnahme der Tennissparte am Punktspielbetrieb vorerst nicht beabsichtigt, weshalb sich etwaig entstehende Lärmimmissionen auf den Trainingsbetrieb beschränken.

Die vorgesehene und bereits vorhandene Eingrünung bietet zusätzlichen Sichtschutz, u.a. Schutz vor Lichtimmissionen. Eine abschließende Beurteilung der Immissionssituation ist erst im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren möglich.

Hier sind die maßgeblichen Richtwerte der entsprechenden Regelwerke zu berücksichtigen. Ggf. erforderliche organisatorische Schallschutzmaßnahmen (z. B. Verzicht auf Lautsprecheranlagen) sind dann vorzusehen.

Lichtimmissionen:

Aufgrund des Abstandes des geplanten Tennisplatzes zur nächstgelegenen Wohnbebauung werden keine zusätzlichen unzumutbaren Beeinträchtigungen durch eine ggf. errichtete Beleuchtungsanlage erwartet. Der vorhandene Sportplatz verfügt bereits über eine Flutlichtanlage, auf der Tennisanlage wird keine höhere Belegungszeit erwartet als beim Fußballplatz. Zur Minderung der Lichtimmissionen für die Tierwelt erfolgen entsprechende Vorgaben zu Ausgestaltung der Belichtungsanlage in Form einer textlichen Festsetzung.

Landwirtschaft:

Landwirtschaftliche Betriebe sind im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden. Landwirtschaftliche Immissionen im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen sind typisch für den ländlichen Raum und zu tolerieren.

Eingriff in den Naturhaushalt

Der Bestand stellt sich als ehemalige Ackerfläche dar, auf der sich inzwischen eine Ruderalflur entwickelt hat.

Aufgrund des bereits vorhandenen Sportplatzes wird in einen vorbelasteten Landschaftsbildbereich eingegriffen. Es werden jedoch Flächen für den Tennisplatz neu versiegelt.

Mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 7 „Erweiterung Neuer Sportplatz“ wird eine Fläche von ca. 3.596 m² überplant. Dabei ist die südliche Randeingrünung mit einer Größenordnung von ca. 326 m² als Bestand zu werten. Davon entfallen allerdings 60 m² durch die beiden im Bebauungsplan festgesetzten Zufahrtsmöglichkeiten.

Von den verbleibenden ca. 3.270 m² entfallen 846 m² auf die neu einzurichtende Randeingrünung, sowie 2.424 m² auf die Sportanlage. Aufgrund der festgesetzten maximal zulässigen Grundfläche für die durch Sportanlagen versiegelten Flächen, ist davon auszugehen, dass durch die Planung maximal 1.500 m² versiegelt werden.

Als Maßnahme zur Minimierung des Eingriffes im Gebiet wird ein 6 m breiter Pflanzstreifen im Westen, sowie ein 10 m breiter Pflanzstreifen im Norden des Geltungsbereiches angelegt.

Ein vollständiger Ausgleich kann im Plangebiet selbst nicht erbracht werden.

In der Eingriffsregelung als Bestandteil des beigefügten Umweltberichts wird ein Kompensationsbedarf von 6.528 Wertpunkten ermittelt, der vollumfänglich auf externen Flächen zu leisten ist.

Die von der Gemeinde Hamersen benannte Ausgleichsfläche befindet sich im Nordwesten der Ortslage und liegt nur etwa 500 Meter westlich des Geltungsbereiches.

Die Ausgleichsfläche (A1) ist in der Anlage 1 des anliegenden Umweltberichtes sowie auf einem Übersichtsplan auf der Planzeichnung dargestellt. Die Kompensationsfläche befindet sich auf dem Flurstück 59 der Flur 7 der Gemarkung Hamersen und wird derzeit als Grünland-Einsaat (GA - "Grasacker") genutzt. Der nördliche Teil des Flurstücks ist hinsichtlich seiner Ackernutzung durch den Flächenzuschnitt und den vorhandenen Grünbestand im Nordosten der Flächen nur eingeschränkt nutzbar und wurde aus diesem Grund als Ausgleichsfläche zur Verfügung gestellt.

Durch die Entwicklung einer Fläche von mind. 2.156 m² zu artenreichem Grünland kann der Eingriff, der durch die Erweiterung der Sportanlage ausgelöst wird, vollständig kompensiert werden. Es erfolgt eine Aufwertung von Wertstufe 1 (Grünland-Einsaat) auf Wertstufe 4 (artenreiches Grünland).

Die Maßnahme wird gem. § 9 Abs. 1a BauGB dem Bebauungsplan zugeordnet. Weitere Angaben zu den Anforderungen an die Pflanzmaßnahmen und Details zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme sind dem Umweltbericht als Anhang der Begründung zu entnehmen.

Da das Maßnahmenblatt Grünlandextensivierung des Landkreises Rotenburg als Mindestgröße 5.000 m² vorsieht, wird die externe Kompensationsfläche auf 5.000 m² vergrößert. Der erzielte Ausgleichs-Überschuss kann seitens der Gemeinde Hamersen für zukünftige Kompensationserfordernisse in der Bauleitplanung verwendet werden.

5 Maßnahmen zur Verwirklichung

5.1 Bodenordnung

Bodenordnerische Maßnahmen werden nicht erforderlich.

5.2 Kosten und Finanzierung

Der Gemeinde Hamersen entstehen durch die Verwirklichung des Bebauungsplans neben den Planungskosten Kosten für die Herrichtung der Ausgleichsfläche. Darüber hinaus ergeben sich laufende Kosten durch die Pflege und Instandhaltung der Grünflächen. Diese Kosten sind aus dem Gemeindehaushalt zu finanzieren.

6 Flächenangaben (alle Angaben gerundet)

Flächenbezeichnung	Bestand:	Neuplanung:	Differenz:
Fläche für die Landwirtschaft	3.270 m ²		-3.270 m ²
Fläche für Sportanlagen	0 m ²	2.424 m ²	2.424 m ²
Fläche zum Anpflanzen	0 m ²	846 m ²	846 m ²
Randeingrünung Bestand (aus BP Nr. 4)	326 m ²	266	-60 m ²
Zuwegung auf Randeingrünung (2x 5 m x 6 m breit)	0	60 m ²	60 m ²
Geltungsbereich des B-Plans gesamt	3.596 m²	3.596 m²	0 m²

Die Planung zum Bebauungsplan Nr. 7 „Erweiterung Neuer Sportplatz“ wurde im Auftrag und im Einvernehmen mit der Gemeinde Hamersen vom Büro MOR PartGmbB Rotenburg ausgearbeitet.